

# LCGB-INFO



## GESETZLICHER JAHRESURLAUB

|   |   |         |
|---|---|---------|
| Bezahlter Jahresurlaub  | Arbeitnehmer und Auszubildende  | 26 Tage |
| Zusätzlicher bezahlter Urlaub für behinderte Arbeitnehmer                 | Kriegsversehrte, Arbeitsunfallopfer, Behinderte (Arbeitnehmer mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen, psychischen und/oder psychosozialen Behinderung) | 6 Tage  |
| Zusätzlicher bezahlter Urlaub für den Tage- und Untertagebau              | Technisches Personal im Tage- und Untertagebau  | 3 Tage  |
| Zusätzlicher bezahlter Jahresurlaub bei verkürzter wöchentlicher Ruhezeit | Arbeitnehmer und Auszubildende, ohne unterbrochene wöchentliche Ruhezeit von 44 Stunden   | 6 Tage  |

### ACHTUNG

Die Urlaubstage sind gesetzlich festgelegt. Vertragliche, individuelle oder kollektive Vorschriften können gegebenenfalls bessere Regelungen vorsehen.

## AUSSERORDENTLICHER GESETZLICHER URLAUB

| Heirat/Partnerschaft   |   |   |
|--|---|---|
| Heirat des Arbeitnehmers   | Arbeitnehmer und Auszubildende  | 3 Tage  |
| Eintragung der Partnerschaft des Arbeitnehmers   |   | 1 Tag   |
| Heirat eines Kindes des Arbeitnehmers  |   | 1 Tag   |
| Geburt/Adoption  |   |   |
| Geburt eines ehelichen/anerkannten unehelichen Kindes  | Für den Vater oder die Person, die nach geltendem nationalen Recht aufgrund des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des Kindes oder des betreffenden Elternteils, als gleichwertiger zweiter Elternteil anerkannt ist.  | 10 Tage   |
| Aufnahme eines Kindes von < 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption (außer bei Adoptionsurlaub)  | Arbeitnehmer und Auszubildende  | 10 Tage   |
| Tod  |   |   |
| Tod eines minderjährigen Kindes (< 18 Jahre)   | Arbeitnehmer und Auszubildende  | 5 Tage  |
| Tod des Ehe-/Lebenspartners  |   | 3 Tage  |
| Tod eines Verwandten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner          |   | 3 Tage  |
| Tod eines Verwandten 2. Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner |   | 1 Tag   |
| Wohnsitzwechsel  |   |   |
| Wohnsitzwechsel (nur einmal innerhalb von 3 Jahren außer Wohnsitzwechsel aufgrund von beruflichen Gründen)   | Arbeitnehmer und Auszubildende  | 2 Tage  |
| Unfall oder dringende bzw. schwerwiegende medizinische Gründe  |   |   |
| Urlaub in Fällen höherer Gewalt bei Krankheit oder Unfall  | Im Falle von höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen bei Krankheit oder Unfall, die die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmers erforderlich machen  | 1 Tag innerhalb eines Beschäftigungszeitraums von 12 Monaten  |
| Urlaub für pflegende Angehörige  | Persönliche Pflege oder Hilfe eines Familienmitglieds oder einer Person im Haushalt des Arbeitnehmers, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen (vom Arzt attestiert), die Fähigkeit und Autonomie des Familienmitglieds (Mutter, Vater, Ehe-/Partner, Kinder) oder der Person im selben Haushalt so einschränkt, dass sie nicht in der Lage ist, physische, kognitive oder psychologische Beeinträchtigungen oder gesundheitsbezogene Einschränkungen oder Anforderungen auszugleichen oder selbständig zu bewältigen | 5 Tage innerhalb eines Beschäftigungszeitraums von 12 Monaten |



# LCGB-INFO

## SONDERURLAUB

|  |   |   |  |  |  |
|--|---|---|--|--|--|
| Mutterschaftsurlaub  | Arbeitnehmer und Auszubildende  | » 8 Wochen vor der Geburt<br>» 12 Wochen nach der Geburt  |  |  |  |
| Adoptionsurlaub  | Personen, die ein oder mehrere Kind(er) adoptieren, die noch nicht für das erste Schuljahr der Primärschule zugelassen sind   | 12 Wochen   |  |  |  |
| Elternurlaub   | Eltern eines Kindes von weniger als 6 Jahren<br><i>(bei Adoptivkindern sind es weniger als 12 Jahre)</i>  | Vollzeit:<br>4 oder 6 Monate<br>Nur mit Arbeitgebererlaubnis:<br>Teilzeit:<br>8 oder 12 Monate<br>Flexibler Elternurlaub:<br>» 4 x 1 Monat Vollzeit oder<br>» 1 Tag/Woche über einen Zeitraum von max. 20 Monaten |  |  |  |
| Urlaub aus familiären Gründen  | Pro Kind von 0-4 Jahre  | 12 Tage   |  |  |  |
|  | Pro Kind von 4-13   | 18 Tage   |  |  |  |
|  | Bei stationärer Behandlung von Kindern zwischen 13-18 Jahre   | 5 Tage  |  |  |  |
|  | <i>Verlängerbar auf maximal 52 Wochen über eine Periode von 104 Wochen im Falle einer Schwersterkrankung des Kindes. Für behinderte Kinder mit Anspruch auf Sonderzulage verdoppelt sich die jeweilige Zahl an Urlaubstagen</i>           |   |  |  |  |
| Jugendurlaub   | Arbeitnehmer, die die Entwicklung von Jugendaktivitäten unterstützen  | 60 Tage, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode   |  |  |  |
| Politikurlaub  | Bei einem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Gemeinderat ausüben  | Zwischen 2 und 40 Stunden/Woche   |  |  |  |
|  | Personen, mit Abgeordnetenmandat  | Max. 20 Stunden   |  |  |  |
| Sporturlaub  | Spitzensportler, Betreuungspersonal, Schieds- und Linienrichter   | 12 Tage/Jahr  |  |  |  |
|  | Technische und verwaltungstechnische Führungskräfte   | 50 Tage/Jahr und Organisation, der sie angehören  |  |  |  |
| Urlaub für Entwicklungshilfe   | Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die daneben eine andere berufliche Tätigkeit ausüben   | 6 Tage/Jahr   |  |  |  |
| Kultururlaub   | Arbeitnehmer, die als Kulturschaffende gelten   | 12 Tage/Jahr  |  |  |  |
|  | Arbeitnehmer im Verwaltungskader nationaler Verbände und Netzwerke des Kultursektors  | Variiert je nach Anzahl der aktiven Mitglieder innerhalb der Verbände   |  |  |  |
|  | Arbeitnehmer, die von nationalen Verbänden und Netzwerken des Kultursektors für die Teilnahme an hochrangigen Kulturveranstaltungen in Luxemburg benannt sind   | Der Verband verfügt über ein Kontingent von 50 Tagen/Jahr   |  |  |  |
| Urlaub für Freiwillige von Brandschutz-, Hilfs- und Rettungsdiensten | Freiwillige, die Feuerwehr- und Rettungsdienst leisten.   | 60 Tage während der gesamten Laufbahn, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode   |  |  |  |
| Bildungsurlaub   | Personaldelegierte  | 15-49 Arbeitnehmer:<br>» 1 Woche/Mandat<br>50-150 Arbeitnehmer:<br>» 2 Wochen/Mandat<br>> 150 Arbeitnehmer:<br>» 1 Woche/Jahr   |  |  |  |
| Individueller Bildungsurlaub   | Arbeitnehmer  | 80 Tage, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode   |  |  |  |
| Urlaub zur Suche einer neuen Stelle                                  | Mit Kündigungsfrist gekündigte Arbeitnehmer   | Max. 6 Tage während der Kündigungsfrist   |  |  |  |
| Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamts                                  | Mitglied einer Berufskammer oder einer Sozialversicherungsanstalt, Beisitzer beim Arbeitsgericht oder beisitzender Versicherter oder beisitzender Arbeitgeber bei der Sozialgerichtsbarkeit bzw. des Schiedsrats der Sozialversicherungen | 4 Stunden/Versammlung oder Sitzung  |  |  |  |
| Sprachurlaub   | Seit mind. 6 Monaten per Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden oder einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit in Luxemburg ausüben   | Max. 200 Stunden während der beruflichen Laufbahn in 2 Tranchen zu nehmen von mind. 80 bis max. 120 Stunden   |  |  |  |
| Urlaub zur Sterbebegleitung  | Arbeitnehmer, deren Verwandter (1. Grades in direkter Linie oder 2. Grades in Seitenlinie) oder deren Ehe- bzw. Lebenspartner an einer schweren Krankheit im Endstadium leidet  | 5 Tage/Fall/Jahr<br><i>(Arbeitgeber muss spätestens am 1. Tag informiert werden, Anfrage muss an die CNS gerichtet werden)</i>  |  |  |  |



Muer e Schrëtt  
viraus



## Urlaubstage